

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(VV) 10/180a

Anlagen 1

8. Dezember 2023 – öffentlich Tagesordnungspunkt 5
Bearbeiter-in: Dr. Raphael Kist, Elena Schmitt, Claudia Lang, Alexander
Kammerer, Sascha Weisser

Vorgang:
(VV) 10/180**Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien
Sachstandsbericht, Anpassung der Verfahrensbezeichnung, Ausrichtung der Plansätze und weitere Vorgehensweise****1) Erster Überblick über die Ergebnisse der Unterrichtung**

Am 14. Juli 2023 hat die Verbandsversammlung den Beschluss zur Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit über die Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien gefasst und die Verwaltung mit deren Durchführung beauftragt.

Diese Unterrichtung fand vom 01. August 2023 bis zum 29. September 2023 über das Online-Beteiligungsportal des RVHNF statt. Aufgrund zahlreicher Bitten um Fristverlängerung wurden Fristverlängerungen bis zum 27. Oktober 2023 gewährt. Hiervon machten zahlreiche Träger öffentlicher Belange, wie z.B. Kommunen, Landratsämter, die Luftfahrtbehörde und die Bundeswehr aber auch Naturschutzverbände Gebrauch. Da es sich hierbei durchaus um Stellungnehmer handelt, die durch ihre Rückmeldungen einen erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Kriterienliste haben, kann deren Überarbeitung erst mit der kompletten Auswertung der Stellungnahmen erfolgen. Insgesamt gingen zu der Unterrichtung ca. 130 Stellungnahmen ein. Hierbei handelt es sich oftmals um mehrseitige Stellungnahmen mit einer Vielzahl an Anregungen bzw. Forderungen. Teils sind umfangreiche zusätzliche Planunterlagen angehängt oder in die Stellungnahme integriert (vor allem bei kommunalen Stellungnahmen und Meldungen von Projektieren), die separat verarbeitet werden müssen. In einer ersten Durchschau zeigte sich, dass aus zahlreichen Stellungnahmen neue Erkenntnisse resultieren bzw. auch Anmerkungen und Forderungen vorgetragen wurden, die eine Überarbeitung der Kriterienliste in signifikantem Umfang nötig machen könnten. So ergab sich aus der Rückmeldung der Luftfahrtbehörden, dass die Radarführungsmindesthöhe für zivile Flugplätze deutlich weniger konfliktbehaftet ist als zuvor angenommen. Leider gilt dies nicht für die militärische Radarführungsmindesthöhe. Aus der Stellungnahme der Bundeswehr hingegen wird darüber hinaus deutlich, dass eine Überplanung von Hubschraubertiefflugstrecken mit Vorranggebieten für Windenergie ausgeschlossen werden muss, was auch die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen bekräftigt. Zudem ergab sich erstmals der Hinweis, dass auch Jet-Tiefflugstrecken Einzelfallprüfungen durch die Bundeswehr nach sich ziehen können – bislang ging die Verbandsverwaltung davon aus, dass in diesen Bereichen Bauhöhen bis 366 m über Grund unproblematisch sind. Aus der Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau geht hervor, dass der Umgang mit Gebieten zum Rohstoffabbau und Sicherungsgebieten nochmals überarbeitet werden muss. Dazu wird eine Berücksichtigung von Bergbauberechtigungen gefordert, die bislang im Kriterienset nicht hinterlegt sind. Neben

den genannten Punkten geben zahlreiche weitere Stellungnahmen Hinweise, die voraussichtlich eine Überarbeitung der Kriterien zur Folge haben werden. Eine komplette Auswertung hierzu inklusive der Abwägung, wie mit den Forderungen umzugehen ist, war in der Kürze der Zeit seit Ende der Unterrichtung nicht möglich. Darüber hinaus wird sich aus diesen Stellungnahmen teilweise zusätzlicher Abstimmungsbedarf mit den jeweiligen Stellungnehmern ergeben, in welcher Form ein mögliches Aufgreifen der Forderungen erfolgen soll. Aus diesem Grund kann ein angepasstes Kriterienaset aktuell noch nicht präsentiert werden.

Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass die bislang als hochrangiges Konfliktkriterium geführte zivile Radarführungsmindesthöhe in dem zukünftigen Kriterienkatalog nicht mehr als Konflikt geführt werden soll. Hierdurch wird der regionale Suchraum insbesondere im Osten der Region deutlich besser zugänglich (ca. 6.940 ha bisheriger Suchraum mit hochrangigem Konflikt zu Suchraum ohne hochrangigen Konflikt). Dem entgegen steht jedoch, dass Hubschraubertiefflugstrecken zukünftig als Ausschluss zu bewerten sein werden (Verlust von ca. 45.779 ha bisherigem Suchraum mit hochrangigem Konflikt als Ausschluss). Insgesamt ergibt sich alleine aus diesen beiden Rückmeldungen die Konsequenz, dass der komplette Suchraum (also mit und ohne hochrangige Konflikte) von bislang 33% der Region auf 24% der Region schrumpft. Der Suchraum ohne hochrangige Konflikte allerdings nimmt um ca. 1,5% der Regionsfläche zu. Die Verbandsverwaltung bittet in der Beschlussfassung darum, diese und andere sich aus der Unterrichtung ergebende Korrekturen und Änderungen an dem Kriterienkatalog selbstständig und ohne einen entsprechenden zusätzlichen Beschluss durch das regionale Gremium vornehmen zu dürfen. Das geänderte Kriterienaset wird dem Gremium dann zur Beschlussfassung über die Beteiligung zur Potenzialkulisse selbstverständlich zur Prüfung und zum Beschluss vorgelegt. Darüber hinaus wird der aus der Verbandsversammlung gebildete Arbeitskreis Regionale Planungsoffensive/Erneuerbare Energien, dessen nächste Sitzung Anfang 2024 stattfinden soll, darüber im Detail unterrichtet.

Ebenfalls aus den Rückmeldungen zur Unterrichtung zeigte sich, dass eine einheitliche Referenzanlagenhöhe für die gesamte Region nicht sachgerecht und realitätsnah ist. So ist in weiten Teilen der Region aufgrund der vorliegenden Höhenbeschränkungen durch militärische Radarführungsmindesthöhen eine Anlagenhöhe von deutlich unter 250 m die Regel. Hierbei ist dies in diesen Bereichen aufgrund der sehr guten Windhöffigkeiten jedoch auch wirtschaftlich umsetzbar. In allen Teilen der Region, in welchen keine Höhenbeschränkung vorliegt, ist jedoch der Trend zu höheren Anlagen deutlich absehbar. So sind inzwischen von einzelnen Herstellern Anlagen mit Nabenhöhen bis 199 m, die eine Gesamthöhe von über 270 m ermöglichen, verfügbar. Aus den eingehenden Genehmigungen ist deutlich ein Trend zu höheren Anlagen ersichtlich, aktuell jedoch noch lediglich moderat und vornehmlich mit Nabenhöhen zwischen 160 und 180 m und Gesamthöhen zwischen 260 und 270 m. Auch sind die Anlagenhöhen über 270 m nach Kenntnis der Verwaltung aktuell nur von einem Anlagenhersteller verfügbar. Ein weiterer Hersteller hingegen hat weiterhin eine maximale Anlagenhöhe von ca. 250 m Höhe. Ein dritter Anbieter hat nach Kenntnis der Verwaltung eine Maximalhöhe im Zwischenbereich. Hier scheint im Moment ein gewisser Entwicklungsschritt möglich, von dem allerdings nicht sicher prognostiziert werden kann, ob und wie er sich tatsächlich auswirkt. Dies ist in den nächsten Wochen zu klären.

Unabhängig von der Frage der maximalen Anlagenhöhen bleibt die Problematik, dass in weiten Teilen der Region eine Referenzanlage von 250 m Höhe in Vorranggebieten aufgrund

von militärischen Bauhöhenbeschränkungen nicht genehmigungsfähig wäre. Tatsächlich werden aber auch in diesen Bereichen aufgrund einer höheren Windhöflichkeit und damit der Möglichkeit wirtschaftlich tragfähig auch kleinere Anlagen umzusetzen, aktuell vielfach Vorhaben geplant und umgesetzt, weshalb auch in diesen Bereichen Vorranggebiete sinnvoll und möglich sind. Im Rahmen der Unterrichtung erhielt die Verwaltung den Hinweis, dass eine Referenzanlage, die in Teilen der Vorranggebiete nicht zulässig wäre ein juristisches Risiko darstellt. Aus diesem Grund plant die Verwaltung nun mit Hinweis auf die unterschiedlichen natürlichen wie rechtlichen Voraussetzungen in der Region zwei Referenzanlagen einzuführen. So soll in Bereichen, die eine hohe Windleistungsdichte haben, aber von militärischen Radarführungsmindesthöhen belegt sind, eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe zwischen 200 m und 225 m gewählt werden. Dies würde insbesondere dort zum Tragen kommen, wo bestehende und geplante Windparks ansonsten nicht übernommen werden können.

Neben Fachbehörden und Verbänden, die sich zu den Kriterien äußerten, gingen bei der Verwaltung auch zahlreiche Rückmeldungen von Kommunen und Windkraftprojektierern ein. Hierbei wurden von Kommunen sowohl Bereiche gemeldet, die aus dortiger Sicht nicht für eine Windkraftnutzung geeignet sind und deshalb aus dortiger Sicht aus dem Suchraum genommen werden sollten. Andere Kommunen meldeten dagegen positiv Bereiche, in welchen aus dortiger Sicht bevorzugt Flächen weiter vorangetrieben werden sollten. In diesem Zusammenhang wurden auch konkrete bereits in Planung befindliche Vorhaben gemeldet.

Gleiches war auch die Hauptintention der Stellung nehmenden Projektierer. Von diesen wurden überwiegend in Planung befindliche oder bereits umgesetzte Vorhaben gemeldet, mit der Bitte um Übernahme in eine regionale Vorranggebietskulisse. Die Verwaltung wird all diese Meldungen im weiteren Verfahren berücksichtigen und in den weiteren Schritten der Flächenfindung einfließen lassen. Aktuell ist die Verwaltung damit beschäftigt aus dem Suchraum anhand der hinterlegten Eignungskriterien die bestgeeignetsten Flächen zu isolieren. So soll der von Beginn an zu Grunde liegende Hauptgedanke, dass aus den Vorranggebieten möglichst schnell und effizient Strom fließen soll, konsequent weiterverfolgt werden. Geplante und bereits umgesetzte Vorhaben sind nach dem Kriterienkatalog als Eignungskriterium hinterlegt und fließen in diesem Schritt ein. Die so entstehende Potenzialkulisse wird voraussichtlich im Frühsommer 2024 fertig gestellt sein und dem Gremium vorgestellt werden.

Im Suchraumflächen liegende Flächen, die von den Kommunen aus verschiedenen Gründen bisher abgelehnt werden, werden hingegen als Konfliktkriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen und berücksichtigt. Dies findet schließlich beim finalen Übergang von der konzentrierten Potenzialkulisse in die endgültige Vorranggebietskulisse statt. Mit dieser Kulisse kann voraussichtlich Mitte 2025 gerechnet werden, so dass das Ziel bleibt, pünktlich zum gesetzlich vorgegebenen Endtermin des 30.09.2025 den Satzungsbeschluss fassen zu können.

Es bleibt allerdings darauf hinzuweisen, dass dies weder für gemeldete Vorhaben noch Konfliktflächen eine Garantie auf Beachtung ist. Beides geht als ein Kriterium in das Kriterienset ein und unterliegt schlussendlich der Abwägung aller Gesamtkriterien.

2) Verhältnis Teilfortschreibung Windenergie 2015 zu laufender Teilfortschreibung

Die Verwaltung sieht vor, die bereits rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergie aus 2015 unberührt weiter bestehen zu lassen. Sie soll ausdrücklich nicht aufgehoben und/oder überzeichnet werden. Gleiches gilt im Übrigen für die 13. Änderung des Regionalplans, die das Vorranggebiet im Harthäuser Wald sichert. Dieses Vorgehen ist nach eingeholten Rechtsauskünften tragfähig.

Das heißt die alten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen werden unberührt Bestand haben. Gleiches gilt für die weiteren in 2015 rechtskräftig gewordenen Regelungen. Die Verwaltung sieht hierin mehrere Vorteile gegenüber einem alternativ möglichen Aufheben der alten Teilfortschreibung und einer Flächenübernahme mit Neufestlegung.

Der größte Vorteil und damit wichtigste Grund ist darin zu sehen, dass die alten Gebiete nicht Gefahr laufen „verloren“ zu gehen. Würde die alte Teilfortschreibung aufgehoben und diese Gebiete in die neue Teilfortschreibung übernommen, müssten sie neu festgelegt werden. D.h. es müssten die aktuell gültigen Kriterien angewendet werden, die jedoch nicht von allen Bestandsgebieten erfüllt werden. Hierbei ist insbesondere durch die hohen Konflikte im Bereich der militärischen Belange um den Flugplatz Niederstetten davon auszugehen, dass diese Gebiete teils nicht mehr genehmigungsfähig wären. Selbst wenn sie genehmigungsfähig sind, besteht das Risiko, dass sie im Zuge einer rechtlichen Überprüfung der Gesamtplanung ggf. mit aufgehoben werden könnten. Von einer gerichtlichen Überprüfung der Teilfortschreibung ist aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre auszugehen. Zur Sicherung der bestehenden Gebiete und der sich dort befindlichen Windkraftanlagen sollte dies vermieden werden.

Ein weiterer Vorteil ist für das Verfahren zu sehen. Werden die Gebiete nicht neu ausgewiesen, so muss für diese auch keine neue Umweltprüfung vorgenommen werden.

Die neue Teilfortschreibung fügt somit lediglich additiv Gebiete zu den bestehenden hinzu, die in einem neuen Absatz 4.2.3.3.1 (4) in Listenform ergänzt werden. Zusätzlich soll dieser Plansatz Regelungsinhalte definieren, die ausschließlich für die neuen Gebiete gelten. (siehe **Anlage 1**)

Mit Blick auf das bislang vorgesehene Vorgehen hat diese Änderung folgende Auswirkungen. Die bisherige Säule 1 des Kriteriensets besteht zukünftig lediglich noch aus kommunalen Konzentrationszonen. Die regionalen Vorranggebiete werden nicht mehr dieser Säule zugeordnet, sondern wie bereits dargestellt, außerhalb der laufenden Teilfortschreibung weiter gesichert.

Formalrechtlich gehen mit dem Fortbestehen der rechtsverbindlichen Teilfortschreibung Windenergie zwei Sachverhalte einher. Zum einen sollte die Verfahrensbezeichnung der „Teilfortschreibung Windenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive“ um die Kurzbezeichnung „Teilfortschreibung Windenergie II“ erweitert werden, um die Verfahren deutlich voneinander unterscheiden zu können. Zum anderen bedarf es bei einer Beibehaltung der rechtsverbindlichen Teilfortschreibung Windenergie einer Klarstellung nach § 5 (4) Windenergieflächenbedarfsgesetz, dass für die bestehende Teilfortschreibung die Rotor-Out-Regelung angewendet werden soll. Nur so kann die volle Anrechnung der bestehenden Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf das Flächenziel sichergestellt werden. Näheres hierzu wird im TOP 6 (**Vorlage (VV) 10/187**) ausgeführt. Die diesbezügliche Beschlussfassung ist allerdings nur noch bis zum 01.02.2024 möglich.

3) Beschlussfassung über Plansatzentwürfe

In **Anlage 1** ist ein Entwurf der Änderungen an den Plansätzen zu Regionalen Grünzügen 3.1.1 und Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nach Plansatz 4.2.3.3 abgedruckt. Im Folgenden sollen diese kurz erläutert werden.

Änderungen Plansatz 3.1.1

Gemäß den Vorgaben des MLW, die sich aus der Stellungnahme zur 20. Regionalplanänderung ergeben, wird die Ausnahmevoraussetzung für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen gestrichen und stattdessen eine Regelzulässigkeit für Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt.

Mit Blick auf die sich aus § 249 BauGB ergebenden Rechtsfolgen nach Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % werden sich hierdurch jedoch in der Realität kein gesteigerter Zubau in Regionalen Grünzügen ergeben. Sobald das Flächenziel erreicht ist, gilt nach § 249 BauGB außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 WindBG (regionale Vorranggebiete und kommunal ausgewiesene Windenergiegebiete) keine Privilegierung für Windkraftanlagen. Diese sind lediglich innerhalb der Windenergiegebiete privilegiert. Außerhalb sind sie nach § 35 (2) BauGB zu beurteilen und damit weitgehend ausgeschlossen. Somit können in Regionalen Grünzügen, außerhalb von Windenergiegebieten, zukünftig nur Windkraftanlagen errichtet werden, wenn diese auf kommunale Bauleitplanungen begründet sind.

Änderungen Plansatz 4.2.3.3.1

Bislang sind in diesem Plansatz die bestehenden 26 Vorranggebiete unter Absatz 3 als Ziele der Raumordnung tabellarisch festgelegt.

Zukünftig soll ein weiterer Absatz 4 hinzugefügt werden, in welchem weitere Vorranggebiete im Zuge der Regionalen Planungsoffensive neu festgelegt werden. Diese werden den bereits bestehenden Vorranggebieten gleichrangig hinzugefügt. Darüber hinaus werden Festlegungen speziell für die neuen Vorranggebiete aufgeführt. So wird ein Ausschluss bauleitplanerischer Höhenbeschränkungen formuliert. Dieser ist notwendig, um eine vollständige Anrechnung der Gebiete auf das Flächenziel zu gewährleisten. Aus dem gleichen Grund wird eine Rotor-out Definition für die neuen Gebiete eingeführt. Zudem wird eine nachrangige Nutzung von VRG Windenergie für die FFPV-Nutzung eingeführt. Dies soll mögliche Synergieeffekte aus der Kombination der erneuerbaren Energien ermöglichen. Hier steht allerdings noch eine abschließende Klärung aus, ob eine nachrangige Nutzung durch PV die Anrechnungsfähigkeit der neuen Vorranggebiete auf das Flächenziel gefährdet – sollte dies der Fall sein, würde dieser Punkt wieder aus dem Plansatz gestrichen. Für die bestehenden Vorranggebiete, die weitestgehend bebaut sind, soll diese nachrangige Zulässigkeit von PV nicht gelten, um Einschränkungen beim Repowering zu vermeiden.

Die abschließende Fassung der Plansätze wird zu dem noch folgenden Beteiligungsbeschluss im Frühsommer 2024 vorgelegt.

4) Weitere Vorgehensweise

Die Verwaltung wird die in der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG eingegangenen Stellungnahmen auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich des regionalen Kriteriensets prüfen. Alle vorgetragenen Anregungen/Forderungen werden auf ihren rechtlichen Hintergrund hin geprüft und ein Vorschlag erarbeitet, ob eine Änderung des Kriteriensets notwendig und

geboten ist. Hierfür werden voraussichtlich intensive inhaltliche Abstimmungen mit einzelnen TöB's hinsichtlich der von ihnen vorgebrachten Inhalten notwendig werden.

Sobald der Umgang mit den vorgebrachten Anregungen/Forderungen geklärt ist, wird der Abwägungsentwurf für die Unterrichtung zusammengestellt und die Kriterienliste entsprechend dieses Abwägungsentwurfs angepasst. Insbesondere wird bis Ende Januar 2024 auch der Stand aller in der Region zu berücksichtigenden Windenergievorhaben, die als Eignungskriterium in die Potenzialkulisse einfließen sollen, ermittelt. Anschließend wird eine auf Basis dieser angepassten Kriterienliste ermittelte konkretisierte Potenzialkulisse erstellt. Bei dieser werden entsprechend der Eignungskriterien die aus Sicht der Verwaltung geeignetsten Flächen innerhalb des Suchraumes vorgestellt. In dieser konkretisierten Potenzialkulisse sollen darüber hinaus bereits sich abzeichnende zukünftige Vorranggebiete dargestellt werden. Dies wird voraussichtlich über eine farbliche Darstellung, vergleichbar der Darstellung des Suchraumes mit und ohne hochrangigen Konflikt, erfolgen. Parallel hierzu werden die Unterlagen für die anschließende Beteiligung erstellt (Umweltbericht, Begründung, Textteil). Im Juni 2024 soll der Beteiligungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt die Entwürfe der Plansätze 3.1.1 und 4.2.3.3.1 nach **Anlage 1** als Grundlage für die Ausarbeitung der Teilfortschreibung Windenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien
- 2) Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung, das Kriterienset und die Methodik entsprechend der Rückläufe aus der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG anzupassen und dem regionalen Gremium mit den Unterlagen zur Beteiligung am 14.06.2024 zum Beschluss vorzulegen.
- 3) Die Verbandsversammlung beschließt dem Namen der Teilfortschreibung Windenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien zur Klarstellung die Kurzbezeichnung „Teilfortschreibung Windenergie II“ anzufügen.

Anlagen:

Anlage 1: Gegenüberstellung Plansätze Stand rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergie, 13. Änderung des Regionalplans und satzungsbeschlossene 20. Änderung des Regionalplans mit Entwurf Teilfortschreibung Windenergie



Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Gegenüberstellung Plansätze Stand rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergie/ 13. Änderung des Regionalplans / satzungsbeschlossene 20. Änderung des Regionalplans mit Stand Entwurf Teilfortschreibung Windenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Unterschiede/Änderungen sind in **rot** hervorgehoben

**Stand Teilfortschreibung Windkraft (30.09.2015),
13. Änderung (23.10.2015) und 20. Änderung (20.10.2023)**

Stand Entwurf TF Windenergie ROF EE (09.11.2023)

Plansatz 3.1.1 - Regionale Grünzüge

Z (1) Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt.

Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen.

Plansatz 3.1.1 - Regionale Grünzüge

Z (1) Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt.

Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen.

Stand Teilfortschreibung Windkraft (30.09.2015), 13. Änderung (23.10.2015), 20. Änderung (20.10.2023)

- Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. In Zusammenhang mit diesen Photovoltaikanlagen stehende bauliche Anlagen sind in den Teilen des Regionalen Grünzugs, die von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überlagert werden, ebenfalls zulässig.

In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

Stand Entwurf TF Windenergie ROF EE (09.11.2023)

- Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. In Zusammenhang mit diesen Photovoltaikanlagen stehende bauliche Anlagen sind in den Teilen des Regionalen Grünzugs, die von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überlagert werden, ebenfalls zulässig.

Hinweis: Neuregelung der Ausnahme in Teilfortschreibung Solarenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive

Stand Teilfortschreibung Windkraft (30.09.2015), 13. Änderung (23.10.2015), 20. Änderung (20.10.2023)

In direktem räumlichen Zusammenhang zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 und sonstigen stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen sind darüber hinaus ausnahmsweise Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung zulässig. Die zuvor genannten Ausnahmeveraussetzungen sind für diese ebenfalls anzuwenden. Aufgrund der Standortgebundenheit in direkter räumlicher Nähe zum Verbrauchsort sollen diese Vorhaben jedoch vorrangig gegenüber der Funktion Landwirtschaft bewertet werden.

~~In Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.~~

- G (3) Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.

Stand Entwurf TF Windenergie ROF EE (09.11.2023)

Windkraftanlagen sind in Regionalen Grünzügen zulässig.

- G (3) Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.

Stand Teilfortschreibung Windkraft (30.09.2015), 13. Änderung (23.10.2015), 20. Änderung (20.10.2023)

Plansatz 4.2.3.3.1 – Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

- Z (1) In den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Vorranggebieten sind regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig.
- Z (2) In den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen.
- Z (3) Als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden festgelegt:

Kennziffer	Name
02_TBB	Nördlich Freudenberg-Rauenberg
07_TBB	Nordwestlich Kulsheim
08_TBB	Nordöstlich Wertheim-Dertingen
10_TBB	Nördlich Wertheim-Höhefeld
12_TBB	Nordwestlich Werbach-Wenkheim
13_TBB	Nördlich Werbach-Wenkheim
20_TBB	Südöstlich Kulsheim
24_TBB	Westlich Großrinderfeld
31_TBB	Westlich Wittighausen-Unterwittighausen
32_TBB	Nordwestlich Königheim-Pülfringen

Stand Entwurf TF Windenergie ROF EE (09.11.2023)

Plansatz 4.2.3.3.1 – Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

- Z (1) In den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Vorranggebieten sind regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig.
- Z (2) In den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen.
- Z (3) Als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden festgelegt:

Kennziffer	Name
02_TBB	Nördlich Freudenberg-Rauenberg
07_TBB	Nordwestlich Kulsheim
08_TBB	Nordöstlich Wertheim-Dertingen
10_TBB	Nördlich Wertheim-Höhefeld
12_TBB	Nordwestlich Werbach-Wenkheim
13_TBB	Nördlich Werbach-Wenkheim
20_TBB	Südöstlich Kulsheim
24_TBB	Westlich Großrinderfeld
31_TBB	Westlich Wittighausen-Unterwittighausen
32_TBB	Nordwestlich Königheim-Pülfringen

Stand Teilfortschreibung Windkraft (30.09.2015), 13. Änderung (19.10.2015), 20. Änderung (20.10.2023)

34_TBB	Südöstlich Königheim
36_TBB	Südwestlich Königheim-Pülfringen
44_TBB	Südwestlich Boxberg-Uiffingen
48_TBB	Südöstlich Boxberg-Schweigern
57_TBB	Nördlich Weikersheim-Neubronn
62_TBB	Nordwestlich Creglingen-Freudenbach
05_SHA	Nördlich Blaufelden-Wittenweiler
06_SHA	Südlich Schrozberg-Lindlein
08_SHA	Nordöstlich Hausen
10_SHA	Südlich Billingsbach
24_SHA	Nördlich Kirchberg-Lendsiedel
29_SHA	Südwestlich Kirchberg-Lendsiedel
36_SHA	Nordwestlich Fichtenau-Wildenstein
42_SHA	Westlich Stimpfach-Connenweiler
11_KUEN	Nördlich Mulfingen-Hollenbach
12_KUEN	Mitte Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern
04_HN	Nördlich Hardthausen am Kocher- Lampoldshausen

Stand Entwurf TF Windenergie ROF EE (09.11.2023)

34_TBB	Südöstlich Königheim
36_TBB	Südwestlich Königheim-Pülfringen
44_TBB	Südwestlich Boxberg-Uiffingen
48_TBB	Südöstlich Boxberg-Schweigern
57_TBB	Nördlich Weikersheim-Neubronn
62_TBB	Nordwestlich Creglingen-Freudenbach
05_SHA	Nördlich Blaufelden-Wittenweiler
06_SHA	Südlich Schrozberg-Lindlein
08_SHA	Nordöstlich Hausen
10_SHA	Südlich Billingsbach
24_SHA	Nördlich Kirchberg-Lendsiedel
29_SHA	Südwestlich Kirchberg-Lendsiedel
36_SHA	Nordwestlich Fichtenau-Wildenstein
42_SHA	Westlich Stimpfach-Connenweiler
11_KUEN	Nördlich Mulfingen-Hollenbach
12_KUEN	Mitte Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern
04_HN	Nördlich Hardthausen am Kocher- Lampoldshausen

Stand Teilfortschreibung Windkraft (30.09.2015), 13. Änderung (19.10.2015), 20. Änderung (20.10.2023)

Stand Entwurf TF Windenergie ROF EE (09.11.2023)

Z (4) Im Zuge der Regionalen Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien werden folgende weitere Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt.

Beispielhafte Auflistung

ROF_HN1

ROF_KUEN1

ROF_SHA1

ROF_TBB1

In den im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien festgelegten Gebieten gilt die sogenannte Rotor-out-Regelung, wonach lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage sich innerhalb des Gebietes befinden muss. Bauleitplanerische Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen sind in den Vorranggebieten unzulässig. Eine nachrangige Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik (FFPV), die keine Einschränkungen für die Windenergienutzung mit sich bringt, ist in diesen Vorranggebieten ausnahmsweise zulässig.